

Anhörung zum Entwurf der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN).

Audition sur le projet de révision de l'ordonnance concernant l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (OIFP).

Indagine conoscitiva relativa all'avamprogetto della revisione dell'ordinanza riguardante l'inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali (OIFP).

Amt / Office / Ufficio	svu asep - Schweizerischer Verband der Umweltfachleute - association suisse des professionnels de l'environnement – associazione svizzera die professionisti dell'ambiente für die Stellungnahme: Enrico Bellini, Emmanuel Contesse, Beat Haller, Bruno Käufeler Redaktion: Bruno Käufeler
------------------------	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **als Word-Dokument** elektronisch an: bln@bafu.admin.ch. Sie erleichtern uns damit die Auswertung. Besten Dank im Voraus.

Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à : bln@bafu.admin.ch. Ceci facilitera grandement le suivi. Nous vous remercions d'avance.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri **sotto forma di documento Word** all'indirizzo di posta elettronica seguente: bln@bafu.admin.ch. Ci faciliterete così l'analisi dei dati. Vi ringraziamo anticipatamente.

Inhalt / Contenu / Contenuto

- 1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP**
- 2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP**
- 3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP**

1. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der VBLN / Remarques générales sur la révision de l'OIFP / Osservazioni generali sulla revisione dell'OIFP

Als svujasep bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Revision der BLN-Gebiete. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

- **Gratulation:** Das überarbeitete BLN dokumentiert die bedeutendsten Landschaften der Schweiz und stellt mit der VBLN und den Objektbeschreibungen in der aktualisierten Form ein sehr wertvolles Instrument dar. Wir erkennen hier eine sehr grosse, fachlich fundierte Leistung. Dazu gratulieren wir!
- **Erhalten versus Entwickeln:** Die Landschaften der Schweiz sind einem dauernden Wandel unterworfen, und zwar da, wo der Mensch wirkt; aber auch da, wo der Mensch nicht wirkt. Vor dem Hintergrund dieser Tatsache vermitteln die präzisen Objektbeschreibungen und die definierten Schutzziele einen statischen Kontrast zu den real ablaufenden Veränderungen. Dies kann als konservierend und entwicklungshemmend wahrgenommen werden. In diesem Spannungsfeld besonders herausgefordert werden die Kantone und Gemeinden sein. Wir alle müssen uns bewusst sein, dass wir an einer musealen Landschaft, und sei sie für unser heutiges Landschaftsempfinden noch so schön, kaum festhalten können. Je präziser die Objektbeschreibungen, umso rascher entfernen sie sich von der Realität und eine entsprechende Aktualisierung wird nötig. Fazit: wir empfehlen, den Detaillierungsgrad der Objektbeschreibungen angemessen zu reduzieren (spätestens bei der ersten Aktualisierung).
- **Verankerung in Raumplanung:** Die Verankerung des BLN-Inventares in den Raumplanungsprozess ist mit den vorgelegten Instrumenten verbessert. Die anstehende Welle der kantonalen Richtplanungs-Revisionen stellt zudem eine einmalige Gelegenheit dar, die Schutzobjekte und die Landschaftsentwicklung generell besser in die Nutzungsplanungen der Gemeinden zu integrieren. Der svujasep ist der Meinung, dass zu diesem Aspekt durchaus eine strengere Formulierung vorgenommen werden könnte (vgl. unseren Vorschlag zu Art. 8).

2.

2. Bemerkungen zur VBLN / Remarques sur l'OIFP / Osservazioni sull'OIFP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VBLN scheint uns insgesamt kurz und klar. Sie enthält die wesentlichen, erforderlichen Bestimmungen.

Zu nachfolgenden zwei Fragen sollte die VBLN oder eine entsprechende Wegleitung u.E. aber ebenfalls Klarheit schaffen:

- Welchen Stellenwert haben ablaufende Veränderungen innerhalb den Objekten? In welcher Form und in welchem Rhythmus werden diese in den Objektblättern nachgeführt?
- Wie kann die Konsistenz der vom Bund pro Objekt formulierten Schutzziele mit den formulierten Entwicklungszielen der Kantone sichergestellt werden? Wer wird hier zuständig sein und wie erfolgt die Konsistenzprüfung?

Zu weiteren ausgewählten Artikeln äussern wir uns nachstehend im Detail.

Artikel, Ziffer Article, chiffre Articolo, numero	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs1	Anstelle von 'ungeschmälert erhalten' empfehlen wir die Verwendung von ' <i>in ihrer Gesamtwirkung erhalten bleiben</i> '.	Das 'ungeschmälerte' Erhalten ist schwierig bis gar nicht einzuhalten, es weckt falsche Erwartungen, wird je nach Akteur sehr unterschiedlich interpretiert und kann deshalb fast nur Frustration auslösen. Entscheidender scheint uns, dass bei Veränderungen die landschaftsästhetische Gesamtbilanz stimmig bleibt, vgl. hierzu unseren Vorschlag zu Art. 5 Abs 2, Lit f.
Art. 5, Abs 2, Lit e	Beim letzten Satz empfehlen wir folgende Ergänzung: ' <i>... sind nach Massgabe der objektspezifischen Schutzziele langfristig zu ermöglichen und zu unterstützen</i> '.	Wenn eine landschaftliche Entwicklung zur Verbesserung der Situation in einem Objekt erwünscht ist, dann soll sie auch (aktiv) unterstützt werden. Damit setzt der Bund ein starkes Zeichen der Kooperation mit den Kantonen und hilft in die

		von ihm erwünschte, gute Richtung steuern.
Art. 5, Abs 2, Lit f (neu)	Wir empfehlen, an dieser Stelle einen zusätzlichen Buchstaben einzufügen. Vorschlag Wortlaut wie folgt: f. Bei bedeutenden baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen ist sicherzustellen, dass sich die Landschaftsqualität im gesamten Objekt insgesamt nicht verschlechtert. Allfällig erforderliche Kompensationsmassnahmen sind in dem von der Veränderung betroffenen Objekt zu leisten.	Wie oben erwähnt, geht es hier um die landschaftsästhetische Gesamtbilanz (Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Zustand nach der Veränderung). Wie bei unseren allgemeinen Bemerkungen bereits aufgeführt: <i>keine</i> Veränderung wird es in den teilweise sehr grossen BLN-Objekten nicht geben. Das bedeutet also, dass wir uns mit Veränderungen und entsprechend auch mit Kompensationen befassen müssen.
Art. 6, Abs 2	Der Nebensatz '..., die kein Abweichen von dessen ungeschmälerter Erhaltung im Sinne des BLN darstellen' ist zu streichen. Wir empfehlen stattdessen, in einem ergänzenden Dokument kurze Leitgedanken zu formulieren, die richtungweisend beschreiben, was als geringfügig und was als schwerwiegende Beeinträchtigung gilt.	Wie oben erwähnt ist die Bedeutung von 'ungeschmäkert Erhalten' problematisch.
Art. 6, Abs 4	Beim ersten Satz empfehlen wir folgende Ergänzung: 'Hängen mehrere Eingriffe sachlich <i>oder zeitlich</i> zusammen, die einzeln....'.	Auch sachlich unabhängige Eingriffe, dafür zeitlich korrespondierende Eingriffe können - einzeln vielleicht nicht, aber - in ihrer Gesamtwirkung eine Beeinträchtigung darstellen.
Art. 7	Wir empfehlen folgende Ergänzung: 'Die zuständigen Behörden <i>identifizieren bestehende Beeinträchtigungen und prüfen bei jeder ...</i> '. Zusätzlich schlagen wir die Ergänzung des Artikels 7 mit folgendem Satz vor: ' <i>Bei Massnahmen, welche das Beheben von bestehenden Beeinträchtigungen zum Ziel haben, sind zeitlich befristete Verschlechterungen der im Ausgangszustand vorhandenen Landschaftsqualität möglich</i> '.	Den für den Vollzug zuständigen Behörden ist es eine Hilfe, wenn sie u.a. wissen, wo sie innerhalb den einzelnen Objekten die landschaftsästhetische Entwicklung zielkonform voranbringen können. Um Beeinträchtigungen zu beheben, müssen in einzelnen Fällen zeitlich befristete Verschlechterungen der landschaftsästhetischen Qualitäten in Kauf genommen werden. Beispiele hierfür sind: Flussrenaturierungen, Aufwerten von eingewachsenen Magerwiesen oder Ausdohlen von Gewässern in Landwirtschaftsflächen.
Art. 8, Abs 1	Wir empfehlen, den zweiten Satz im Abs 1 strenger zu formulieren. Anstelle von '... Sie können in ihren Richtplänen aufzeigen,' schlagen wir folgenden Wortlaut vor: '....	Die Idee der Landschaftsentwicklung soll noch stärker im Raumplanungsprozess verankert werden.

	<i>Sie müssen den landschaftlichen Veränderungen in den BLN-Objekten Rechnung tragen und in ihren Richtplänen die angestrebte landschaftliche Entwicklung bezeichnen'.</i>	
--	--	--

3. Bemerkungen zu den Beschreibungen der BLN-Objekte / Remarques sur les descriptions des objets IFP / Osservazioni sulle descrizioni degli oggetti IFP

<p>Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:</p> <p>Als gesamtschweizerisch aktiver Verband beschränken wir uns auf allgemeine Bemerkungen und Anregungen zu den Objektbeschreibungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Objektbeschreibungen sind gut strukturiert und gut verfasst. Wir unterstützen die sachliche, nicht wertende Sprache. • Die Beschreibungen und formulierten Schutzziele lassen in den meisten Fällen ausreichend Spielraum für die weitere, gewünschte Entwicklung der landschaftlichen Werte. • Beim Unterkapitel 'Charakter der Landschaft' könnte den Aspekten Landschaftsästhetik und Einsehbarkeit / Sichtbeziehungen ein höheres Gewicht beigemessen werden. In der Tat sind sie kaum aufgeführt. Stattdessen bestehen verschiedene inhaltliche Überlappungen mit den Unterkapiteln Geologie/Geomorphologie und Lebensräume. • Wir empfehlen, keine Schutzziele zu formulieren, die als Ziel den Flächenerhalt eines bestimmten Biototyps aufweisen. Begründung: In BLN-Objekten, in denen z.B. eine Dynamisierung erwünscht ist (z.B. in Auen), wirkt das statische Festhalten an ausgewählten Biotopflächen äusserst künstlich, entwicklungshemmend und widersprüchlich. Viel entscheidender und zielführender ist u.E., dass die ökologischen Funktionen in ihrer Gesamtbilanz erhalten bleiben oder verbessert werden. • Generell sollten die Objektbeschreibungen u.E. nicht den Biotop- und Artenschutz aufgreifen und ausbreiten, denn es geht beim BLN thematisch vorrangig um den Schutz und die Entwicklung der landschaftsästhetischen, und nicht der landschaftsökologischen Qualität. • Die Objektbeschreibungen sind in Abhängigkeit der natürlichen oder anthropogen beeinflussten Veränderungen zu aktualisieren. (Detaillierungsgrad beachten).
--

BLN-Objektnummer und Name Numéro et nom de l'objet	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---------------------------------	---

IFP Numero e nome dell'oggetto IFP		

Bern, 07.04.2014